

Schweizerischer Verein für Schweißtechnik (nachfolgend "SVS" genannt)

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Allgemeines

1.1 Die folgenden AGB gelten für die Vertragsbeziehung (nachfolgend der „Vertrag“) zwischen SVS und dem Kunden (beide zusammen „Parteien“ genannt).

1.2 Der Vertrag gilt als zustande gekommen, sobald der Kunde die vom SVS ausgestellte schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat. Angebote des SVS, die keine Frist zur Annahme durch den Kunden enthalten, sind nicht bindend.

1.3 Diese AGB finden in allen Fällen Anwendung, in denen sie im Angebot vom SVS oder in der vom SVS ausgestellten Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt wurden. Jede Änderung dieser AGB jede Abweichung davon sowie alle ergänzenden oder abweichenden Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur gültig, wenn sie vom SVS ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2. Definitionen

2.1 „Kundenmaterial“ bedeutet alle Materialien, Produkte, Halbfabrikate, zu testende Gegenstände, Daten, Informationen, Werkzeuge oder andere körperliche oder unkörperliche Sachen, die der Kunde dem SVS zum Gebrauch überlässt oder zur Erfüllung des Vertrags liefert oder bereitstellt.

2.2 „Engineering-Dienstleistungen“ bedeutet Engineering-Leistungen, Studien, Berechnungen, Entwürfe, Konstruktionen, Designs, Messungen, Auswertungen, Abklärungen, Untersuchungen, Beurteilungen, Klarstellungen, Vorbereitung technischer Daten oder entsprechender Kriterien, Kontrollen, Prüfungen sowie alle anderen Dienstleistungen, die in der Industrie allgemein unter den Begriff „Engineering“ fallen.

2.3 „Geistiges Eigentum“ bedeutet Patente, Marken, Designs, Urheberrechte, Know How sowie alle anderen eingetragenen oder nicht eingetragenen Immaterialgüterrechte.

2.4 „Resultate“ bedeutet alle Dokumente, Berichte, Ergebnisse oder andere Aufzeichnungen oder Materialien, die das Resultat der vom SVS erbrachten Dienstleistungen oder anderen Aktivitäten verkörpern.

2.5 „Dienstleistungen“ bedeutet alle Test-Dienstleistungen, Engineering-Dienstleistungen sowie Diagnosen, Analysen, Auftragsforschung, Beratungs- und Überwachungsdienstleistungen, Consulting, Trainings, Aus- und Weiterbildung oder andere Leistungen, die vom SVS erbracht werden.

2.6 „Technische Dokumente“ bedeutet alle technischen Dokumente wie z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Behandlungs-, Prüf- und Kontrollvorschriften, die dem SVS vom Kunden zur Erfüllung des Vertrags zur Verfügung gestellt werden.

2.7 „Test-Dienstleistungen“ bedeutet Tests, die durch den SVS an Materialien, Gegenständen, Mustern, Komponenten oder Produkten durchgeführt werden, die vom Kunden geliefert werden oder vom SVS im Auftrag des Kunden bereitgestellt werden.

Stand 14. April 2014

2.8 „Arbeiten“ bedeutet die vom SVS erbrachten Dienstleistungen, jede andere vom SVS geleistete Arbeit sowie die vom SVS für den Kunden eventuell hergestellten Güter.

3. Technische Dokumente und Instruktionen

3.1. Der Kunde hat dem SVS die technischen Dokumente auf eigene Kosten rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und Instruktionen rechtzeitig zu erteilen. Für Verspätungen in der Vertragserfüllung, die sich aus verspäteter Übergabe der technischen Dokumente oder Erteilung von Instruktionen ergeben, haftet der SVS nicht. Der SVS haftet nicht für die Genauigkeit und Vollständigkeit der vom Kunden zur Verfügung gestellten Dokumente und Informationen.

3.2 Der Kunde bestätigt gegenüber dem SVS, dass er berechtigt ist, die technischen Dokumente zu verwenden bzw. von anderen verwenden zu lassen. Der Kunde verpflichtet sich, den SVS von sämtlichen Ansprüchen und Schäden freizustellen, die sich aus der Verwendung der technischen Dokumente ergeben können.

3.3 Bei Test-Dienstleistungen ist der Kunde verpflichtet, die technischen Dokumente, Instruktionen und sämtliche vom SVS zur Verfügung gestellten Informationen für eine Dauer von mindestens fünf Jahren ab Vollendung des Auftrags auf eigene Kosten aufzubewahren.

4. Ausführung der vertraglichen Leistungen

4.1 Der SVS hat die Arbeiten gemäss den technischen Dokumenten und den im Vertrag genannten Spezifikationen auszuführen.

4.2 Der Kunde hat dem SVS auf eigene Kosten alle behördlichen Bewilligungen, Genehmigungen und dergleichen, die in Verbindung mit den Arbeiten oder Resultaten oder deren Verwendung benötigt werden, zur Verfügung zu stellen.

4.3 Der Kunde hat dem SVS Zugang zu Anlagen und Einrichtungen zu gewähren, soweit dies für die Abwicklung des jeweiligen Auftrages vom SVS verlangt wird.

4.4 Falls der SVS während der Ausführung der Arbeiten Unzulänglichkeiten entdeckt, die auf Fehler, Mängel oder Unterlassungen des Kunden betreffend der Kundenmaterialien, der technischen Dokumente, der vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen oder Fehlmengen der Kundenmaterialien beruhen, so hat der SVS dies dem Kunden umgehend mitzuteilen. Der Kunde hat die entdeckten Mängel zu beseitigen und/oder den SVS betreffend des weiteren Vorgehens zu instruieren. Die Kosten, die aus solchen Mängeln und deren Behebung resultieren, trägt der Kunde.

5. Preise

5.1 Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, verstehen sich alle Preise Ex Works (EXW gemäss Incoterms, Ausgabe 2000), jedoch ohne Verpackungskosten, in Schweizerfranken und ohne jeden Abzug. Der Kunde trägt insbesondere alle Kosten wie Steuern, Abgaben, Gebühren, Zölle oder dergleichen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags anfallen. Falls der SVS solche Kosten bezahlt, sind sie dem SVS vom Kunden gegen Vorlage der entsprechenden Belege zu erstatten.

5.2 Der SVS behält sich Preisanpassungen für den Fall vor, dass
(a) der Auftragsumfang geändert wird oder

Stand 14. April 2014

- (b) die Lieferfrist aus Gründen, die beim Kunden liegen, erstreckt oder gekürzt wird oder
- (c) die technischen Dokumente oder die Instruktionen des Kunden unvollständig oder mangelhaft waren oder
- (d) für jeden anderen zusätzlichen Aufwand, der aufgrund von Unterlassungen des Kunden anfällt.

6. Zahlungsfristen

Zahlungen sind vom Kunden innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist zu leisten, ohne jeden Abzug für Barzahlung, Skonto, Spesen, Steuern, Gebühren, Zölle und dergleichen.

7. Lieferfrist

7.1 Der SVS hat die Arbeiten innert der mit dem Kunden vereinbarten Zeit zu leisten.

7.2 Die vereinbarte Liefer- oder Ausführungsfrist wird entsprechend erstreckt, falls

- a) für die Ausführung der Arbeiten notwendige Informationen oder technische Dokumente unvollständig oder verspätet geliefert werden oder nachträglich geändert werden, oder
- b) Probleme in der Auftragsausführung auftauchen, die der SVS trotz Anwendung genügender Sorgfalt nicht überwinden kann, ungeachtet ob solche Probleme beim SVS selbst, beim Kunden oder einer Drittpartei entstehen. Dazu gehören insbesondere, Unterbrüche, Unfälle, Streiks, verspätete oder mangelhafte Zulieferung, mangelhafte Kundenmaterialien, behördliche Auflagen oder unterlassene behördliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Epidemien, Mobilisierung, Krieg, Aufruhr etc., oder
- c) wenn der Kunde oder eine Drittpartei ihre vertraglichen Verpflichtungen verspätet erfüllt, insbesondere vereinbarte Zahlungen nicht leistet oder Kundenmaterialien nicht oder verspätet liefert.

7.3 Alle weiteren, über die vom SVS bezahlte Verzugsentschädigung hinausgehenden Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit verspäteter Lieferung sind ausdrücklich ausgeschlossen.

8. Inspektion und Abnahme

8.1 Der Kunde ist unter angemessener Voranzeige berechtigt, die Ausführung der Arbeiten beim SVS während der normalen Arbeitszeit zu inspizieren.

8.2 Der SVS wird die bearbeiteten Objekte soweit üblich vor Versand prüfen. Weitergehende Prüfungen durch den SVS sind besonders zu vereinbaren und zu entschädigen.

8.3 Der Kunde hat die ausgeführten Arbeiten umgehend nach Erhalt zu prüfen und den SVS über festgestellte Mängel oder Fehlmengen unverzüglich schriftlich zu informieren. Soweit der Kunde Mängel oder Fehlmengen nicht innert zehn Tagen ab Erhalt der Arbeiten rügt, gelten die Arbeiten als genehmigt.

8.4 Die Durchführung einer Abnahmeprüfung ist schriftlich zu vereinbaren. Die Abnahme gilt auch als erfolgt, wenn eine vereinbarte Abnahmeprüfung aus Gründen, die der SVS nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Tag nicht durchgeführt werden kann oder wenn der Auftraggeber die Abnahme verweigert, ohne dazu berechtigt zu sein, oder sich weigert, ein den Tatsachen entsprechendes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen, oder wenn er die Werkstücke benützt.

Stand 14. April 2014

9. Verpackung und Lieferung

Soweit nicht anders vereinbart erfolgen Lieferungen durch den SVS Ex Works (EXW gemäss Incoterms 2000). Falls vertraglich vereinbart, ist der SVS dafür besorgt, dass die bearbeiteten Objekte für die Lieferung an den Kunden oder an eine vereinbarte Drittpartei in geeigneter Weise verpackt werden. Die Verpackungskosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Alle vom Kunden gestellten Verpackungen und Transportvorrichtungen sind diesem auf seine Kosten zurückzusenden.

10. Benutzung der Resultate, geistiges Eigentum, Vertraulichkeit

10.1 Der Kunde ist berechtigt, die Resultate für den mit dem SVS vereinbarten und/oder an den SVS mitgeteilten Zweck zu verwenden. Darüber hinaus sind die Resultate vom Kunden als vertraulich zu behandeln und dürfen Dritten ohne vorgängige schriftliche Zustimmung durch den SVS weder ganz noch teilweise zugänglich gemacht werden.

10.2 Bei Resultaten von Engineering-Dienstleistungen ist der Kunde berechtigt, die erhaltenen Dokumente für den im Vertrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

10.3 Bei Resultaten von Test-Dienstleistungen ist der Kunde berechtigt, die Resultate innerhalb seiner eigenen Organisation zu verwenden. Falls der Kunde die Resultate Dritten zugänglich machen möchte, hat er dazu vorgängig die schriftliche Zustimmung vom SVS einzuholen. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Resultate von Test-Dienstleistungen in Publikationen, Korrespondenzen oder irgendwelchen anderen Dokumenten zu verwenden, ohne dass eine solche Verwendung vom SVS vorgängig schriftlich bewilligt worden ist.

10.4 Jede der Vertragsparteien behält das geistige Eigentum und andere Rechte an den Dokumenten, die der anderen Partei ausgehändigt worden sind. Die Partei, die solche Dokumente von der anderen Partei erhält, darf diese ohne vorgängige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder ganz noch teilweise Dritten zugänglich machen oder diese für andere Zwecke verwenden als den Zweck, für den diese Dokumente übergeben worden sind. Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht, soweit die betreffenden Dokumente bereits öffentlich bekannt sind oder sich im Zeitpunkt der Übergabe durch die andere Partei bereits im Besitz der empfangenden Partei befanden oder die der empfangenden Partei durch eine Drittpartei zur Verfügung gestellt wurden, die gegenüber der anderen Partei keine Geheimhaltungsverpflichtung hat.

10.5 Soweit im Vertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, verbleibt alles vom SVS stammende oder im Zusammenhang mit dem Vertrag verwendete oder neu entwickelte geistige Eigentum beim SVS. Der Kunde erhält das Recht, dieses geistige Eigentum einzig zum Zwecke der Benutzung, des Unterhalts oder der Reparatur der Arbeiten zu verwenden. Falls die Parteien vereinbart haben, dass der Kunde Eigentümer von geistigem Eigentum wird, welches aus der Vertragserfüllung hervorgeht oder sonstwie in den Resultaten enthalten ist, dann erstreckt sich dieses Eigentum nur auf den speziellen Anwendungsbereich, für den das Produkt oder die Dienstleistung vom Kunden in seiner Bestellung vorgesehen ist. Hingegen wird bzw. bleibt der SVS Eigentümer an Rechten an allgemeinem, nicht produkt-spezifischem geistigem Eigentum wie insbesondere an Methoden und Verfahren für Auslegung, Modellierung und Prüfung.

10.6 Falls durch die technischen Dokumente oder die Kundenmaterialien bzw. deren Verwendung oder durch die Verwendung der Arbeiten durch den Kunden zusammen mit anderen Produkten oder Dienstleistungen geistiges Eigentum von Dritten verletzt wird, so hat der Kunde den SVS von sämtlichen Verpflichtungen und Schäden in diesem Zusammenhang freizustellen. Urheberrechtlich geschützte Dokumente dürfen vom Kunden nicht kopiert werden, ausser zum Zwecke der Archivierung oder zum Zwecke des Ersatzes eines beschädigten Dokuments.

Stand 14. April 2014

11. Gewährleistung, Haftung, Haftungsbeschränkung

11.1 Der SVS leistet dafür Gewähr, dass die Arbeiten und deren Qualität den vertraglich vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Sämtliche vereinbarten Dienstleistungen werden unter Anwendung der gebotenen Sorgfalt erbracht. Der SVS leistet jedoch keinerlei Gewähr dafür, dass die Arbeiten zu einem vorgesehenen Verwendungszweck oder für die vom Kunden beabsichtigte Verwendung tauglich sind oder dafür, dass vom SVS gelieferte oder getestete Objekte für einen wie auch immer gearteten Verwendungszweck tauglich sind.

11.2 Test-Dienstleistungen und die entsprechenden Resultate beziehen sich ausschliesslich auf den Zustand der getesteten Objekte im Zeitpunkt der Durchführung der Prüfung. Test-Dienstleistungen werden hinsichtlich Umfang und anwendbaren Testverfahren so erbracht wie im Vertrag mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart. Jede Haftung vom SVS für die Verwendung von Resultaten von Test-Dienstleistungen durch den Kunden ist ausdrücklich ausgeschlossen.

11.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Arbeiten sofort nach Lieferung zu prüfen und dem SVS unverzüglich (jedoch spätestens innert zehn Tagen) und schriftlich über festgestellte Mängel zu informieren (hiernach „Mängel“). Mängel, die auf diese Weise festgestellt werden, sowie Mängel, die trotz ordnungsgemässer Prüfung nicht feststellbar waren und die innerhalb von 12 Monaten ab Lieferung festgestellt und sofort an den SVS gemeldet werden, wird der SVS nach eigener Wahl durch Reparatur oder Ersatzlieferung, Wiederholung der erbrachten Dienstleistungen oder Neuerstellung von Prüfberichten beheben oder beheben lassen.

11.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate und beginnt zu laufen, wenn die Arbeiten lieferbereit sind (für Lieferung EXW). Falls sich die Lieferung durch Umstände verzögert, die ausserhalb des Einflussbereichs des SVS sind, endet die Gewährleistung in jedem Falle spätestens 18 Monate nach Mitteilung an den Kunden, dass die Arbeiten lieferbereit sind. Der Kunde hat die Arbeiten für die Reparatur bereitzustellen. In keinem Fall haftet der SVS für Kosten, die mit dem Zugang zu den zu reparierenden Objekten oder dem Ausbau, der Entfernung oder dem Wiedereinbau solcher Objekte oder von Teilen davon verbunden sind.

11.5 Für aufgrund dieser Gewährleistung reparierte oder ersetzte Arbeiten gilt eine neue Gewährleistungsfrist von sechs Monaten nach Vollendung der Reparatur, des Ersatzes oder der Wiedererbringung von Dienstleistungen, in keinem Falle dauert die Gewährleistung jedoch länger als ein Jahr gerechnet ab dem Ablauf der ursprünglichen, in vorstehender Ziffer genannten Gewährleistungsfrist.

11.6 Die Gewährleistung erlischt sofort und vorzeitig, wenn der Kunde oder eine Drittpartei Änderungen oder Reparaturen unsachgemäss vornehmen oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft und den SVS umgehend über die Pflicht zur Schadensbehebung schriftlich informiert.

11.7 Von jeder Gewährleistung ausgeschlossen sind Unzulänglichkeiten, die nicht auf fehlerhaftes Material oder falsche Ausführung der Arbeiten zurückzuführen sind, wie zum Beispiel auf normale Abnutzung, mangelhaften Unterhalt, unterlassene Beachtung von Betriebsvorschriften oder Mängel, die sich aus den technischen Dokumenten oder den Kundenmaterialien ergeben oder sonstige Mängel, die auf Umstände zurückzuführen sind, die ausserhalb des Einflussbereichs des SVS sind.

11.8 Mit der Behebung von Mängeln wie vorstehend erwähnt und innert der genannten Gewährleistungsfrist sind sämtliche Verpflichtungen vom SVS gegenüber dem Kunden abgegolten, sei es aufgrund von Vertragsrecht, ausservertraglicher Haftung (einschliesslich Schäden aufgrund Fahrlässigkeit), Kausalhaftung oder irgend einer anderen Rechtsgrundlage. Die Verpflichtungen des SVS sind in jedem Falle auf die Höhe des vereinbarten Vertragspreises beschränkt.

Stand 14. April 2014

11.9 Jede andere oder weitere Gewährleistung seitens des SVS, einschliesslich jeder impliziten Gewährleistung für allgemeine Gebrauchstauglichkeit, Marktfähigkeit oder Eignung zu einem bestimmten Zweck, wird hiermit ausgeschlossen.

11.10 Ungeachtet jeder anderen Bestimmung dieses Vertrags, einschliesslich aller dazugehöriger Dokumente, und soweit gesetzlich zulässig, haftet der SVS gegenüber dem Kunden unter keinen Umständen für entgangenen Gewinn, Betriebsunterbruch, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, Verzugsschäden oder Forderungen von Kunden des Kunden für solche Schäden oder für indirekte oder Folgeschäden aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrag, sei es gestützt auf Vertragsrecht, ausservertragliche Haftung (einschliesslich Fahrlässigkeit), gesetzliche Haftung oder aus irgend einem anderen Rechtsgrund. Die in diesem Vertrag erwähnten Rechtsbehelfe sind ausschliesslich, und die Haftung des SVS aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschliesslich Fahrlässigkeit), aus Gewährleistung, Freistellung, Kausalhaftung oder aus irgendeinem anderen Rechtsgrund ist begrenzt auf 100 % des vereinbarten Vertragspreises. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Grobfahrlässigkeit oder Absicht des SVS.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Basel.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

13.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand für den Kunden und den SVS ist Basel. Der SVS ist jedoch berechtigt, den Kunden wahlweise an dessen Sitz zu belangen.

13.2 Der Vertrag untersteht dem materiellen schweizerischen Recht, ohne Anwendung der Bestimmungen des UN Kaufrechtsübereinkommens.

14. Teilunwirksamkeit

Sollte sich eine der Bestimmungen dieser AGB als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, so werden die Vertragsparteien diese unwirksame Bestimmung durch eine neue, ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommende Vereinbarung ersetzen.